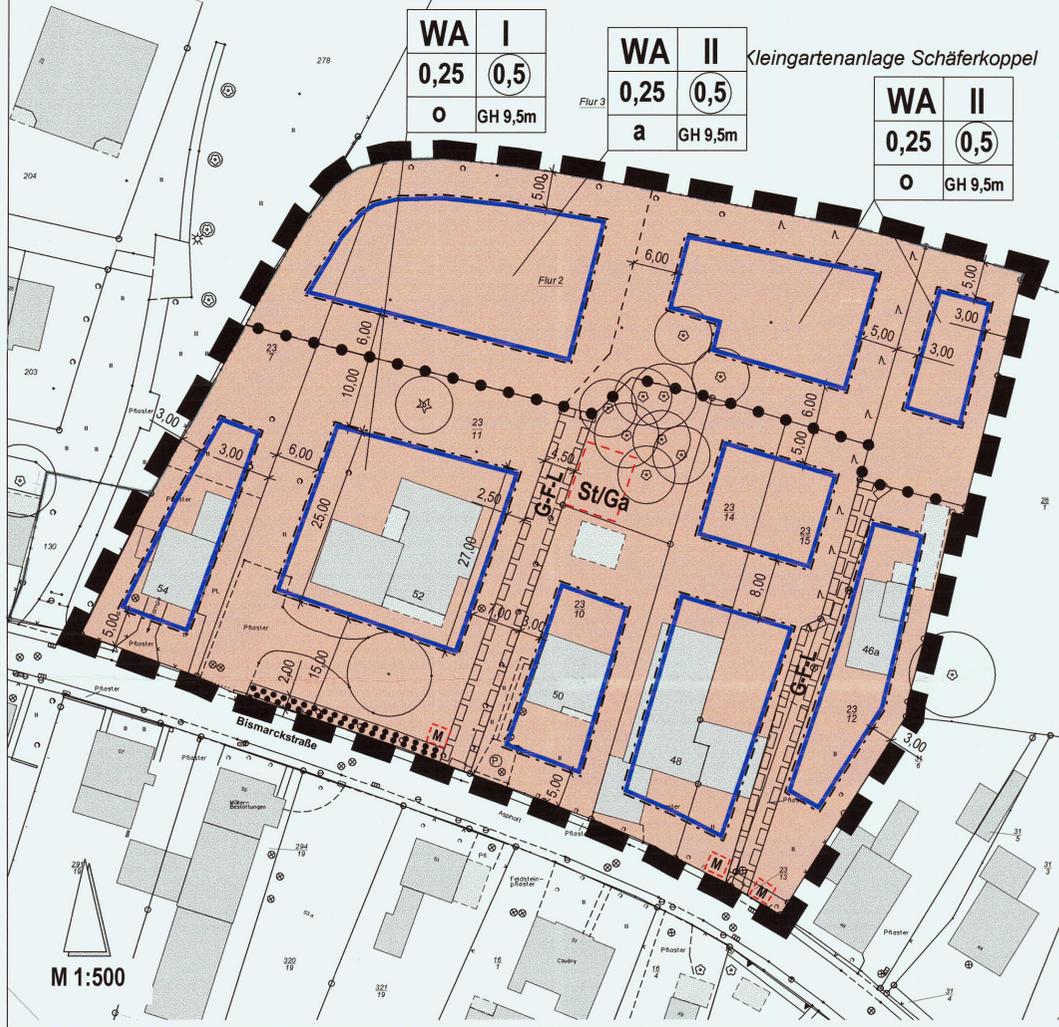


PLANZEICHNUNG - TEIL A

Es gilt die BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I. S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, (BGBl. I S. 1509).



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet - siehe hierzu Text Nr. 1.1
- 0,25** max. zulässige Grundflächenzahl - siehe hierzu Text Nr. 2.2
- 0,5** max. zulässige Geschossflächenzahl
- II** Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse
- GH 9,50** max. zulässige Gebäudehöhe in Meter - siehe hierzu Text Nr. 2.1

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- a** abweichende Bauweise - siehe hierzu Text Nr. 3.1
- o** offene Bauweise
- Baugrenze - siehe hierzu Text Nr. 3.2

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - siehe hierzu Text Nr. 5.4

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- G-F-L** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger im rückwärtigen Bereich sowie der Träger der Ver- und Entsorgung und der Stadt Schwarzenbek
- St/Ga** Flächen für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung St/Ga = Stellplätze/Garagen - siehe hierzu Text Nr. 4
- Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Zahl zulässiger Vollgeschosse und Bauweise
- M** Müllbehälterstandplatz

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze (vorhanden)
- vorhandene Bebauung
- 38/2** Flurstücksbezeichnung
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- ⊗** vorhandener Kanaldeckel
- ⊙** vorhandener Baumbestand

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "An der Schäferkoppel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Das Verfahren wurde auf der Grundlage von § 13a BauGB durchgeführt.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 07.10.2015 im "Schwarzenbeker Anzeiger" und zusätzlich im Internet erfolgt.
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde verzichtet.
3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Haupt- und Planungsausschuss hat am 08.09.2015 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 14 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.10.2015 bis zum 16.11.2015 im Bauamt während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.10.2015 durch Abdruck im "Schwarzenbeker Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB am 05.10.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schwarzenbek, den 10. Februar 2016


 Ute Borchers-Seelig
 (Bürgermeisterin)

6. Kataster
Der katastermäßige Bestand am 02.02.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwarzenbek, den 09.02.2016


 Boyen
 (Dipl.-Ing öffentlich bestellt)

7. Prüfung der Anregungen und Bedenken
Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am 28.01.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwarzenbek, den 10.03.2016


 H. Borchers

8. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28.01.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schwarzenbek, den 10. Februar 2016


 Ute Borchers-Seelig
 (Bürgermeisterin)

9. Ausfertigung
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, den 10. Februar 2016


 Ute Borchers-Seelig
 (Bürgermeisterin)

10. Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17. Feb. 2016 im "Schwarzenbeker Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18. Feb. 2016 in Kraft getreten.

Schwarzenbek, den 10. Februar 2016


 Ute Borchers-Seelig
 (Bürgermeisterin)

STADT SCHWARZENBEK SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "An der Schäferkoppel"

für die Grundstücke Bismarckstraße Nr. 46a, 48, 50, 52 und 54

TEXT - TEIL B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit §§ 1 und 4 BauNVO)

1.1 Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind zulässig:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Alle übrigen nach § 4 BauNVO zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Höhe baulicher Anlagen

2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird für eingeschossige und zweigeschossige Gebäude auf max. 9,5 m festgesetzt. Als Bezugshöhe gilt jeweils die vorhandene OK der Straße in dem Bereich der Grundstückszufahrt.

2.2 Für die Baugrundstücke in dem allgemeinen Wohngebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu 0,5 zulässig.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO)

3.1 Die für Teilbereiche festgesetzte abweichende Bauweise a bedeutet, dass Gebäude bis zu einer Länge von max. 25 m zulässig sind.

3.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Wintergärten kann auf einer Länge von 6 m bis zu 3 m ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Flächen für Stellplätze mit Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Überdachte Stellplätze (Carpports) und Garagen sind auch außerhalb der hierfür in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

- 5.1 Aus Gründen des Gewässerschutzes und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist das unbelastete Niederschlagswasser, insbesondere von den Dächern der Baukörper und von den befestigten Flächen der rückwärtigen Bauflächen, auf den Grundstücken zurückzuhalten und dezentral dort zu versickern (gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138). Ist eine solche dezentrale Rückhaltung und Versickerung wegen eines unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwands aufgrund der Bodenverhältnisse im Einzelfall nicht möglich, ist auf Antrag bei der Stadt Schwarzenbek eine Einleitung des überschüssigen Wassers in die gemeindliche Regenwasserableitung (Muldenanlage bzw. Regenwasserkanal) möglich. Eine Brauchwassernutzung des Dachflächenwassers ist auf Antrag zulässig.
- 5.2 Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes ist mind. ein einheimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm auf einer vegetationsfähigen Fläche von mind. 12 m² zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- 5.3 Bei oberirdischen Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätzen mind. ein einheimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm auf einer vegetationsfähigen Fläche von jeweils mind. 12 m² anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- 5.4 Die zur Erhaltung festgesetzten Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang ist ein entsprechender Ersatzbaum der gleichen Art und Baumschutzqualität anzupflanzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

1. Fassaden

Die Außenwände der Gebäude sind als Verblendmauerwerk in roten, rotbraunen bis rotbrunten Farbtönen, als Holzfassade oder als verputzte Fassade in hellen Farbtönen herzustellen. Ebenfalls zulässig sind verglaste Anbauten (Wintergärten). Für einzelne untergeordnete Fassadenelemente, wie Stürze, Gesimse, Brüstungen, Giebelreiecke und Erker können auch sonstige nicht glänzende Baustoffe verwendet werden.

2. Dächer

2.1 Dachform und Dachneigung

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sind Gebäude nur mit geneigten Dächern zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 15° und darf maximal 50° betragen. Dies gilt auch für untergeordnete Dachteile (z.B.

Gauben).

Dachgauben sind zulässig, sofern ihre Länge insgesamt nicht mehr als 2/3 der Traufhöhe einer Gebäudeseite beträgt. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carpports) dürfen auch mit flacher geneigten Dächern bzw. mit Flachdächern hergestellt werden.

2.2. Art der Bedachung

Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur unglasierte Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben rot bis rotbraun oder anthrazit zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Carports mit Flachdächern, die eine Blende aus Dachpfannen als Randabschluss haben. Für Carports und Garagen sind auch begrünte Dächer zulässig.

Für die Eindeckung untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Dachgauben, sind auch Eindeckungen aus Zink oder Kupfer zulässig.

Die Festsetzungen gelten nicht für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) und für Wintergärten.

Hinweise

1. Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde beim Kreis Herzogtum Lauenburg unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
2. Die Baumschutzsatzung der Stadt Schwarzenbek ist zu beachten.
3. Sollten auf den Grundstücken Großbäume mit Bruthöhlen entfallen, sind hierfür vier Nistkästen anzubringen.
4. Stellplätze, Garagen, Carports, Geräteschuppen usw. sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind so herzustellen, dass die Wurzelbereiche vorhandener Gehölze nicht beeinträchtigt werden.

PLANWERKSTATT NORD
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & PLANUNGSRECHT
DIPLOM-ING. HERMANN S. FEENDERS
STADTPLANER

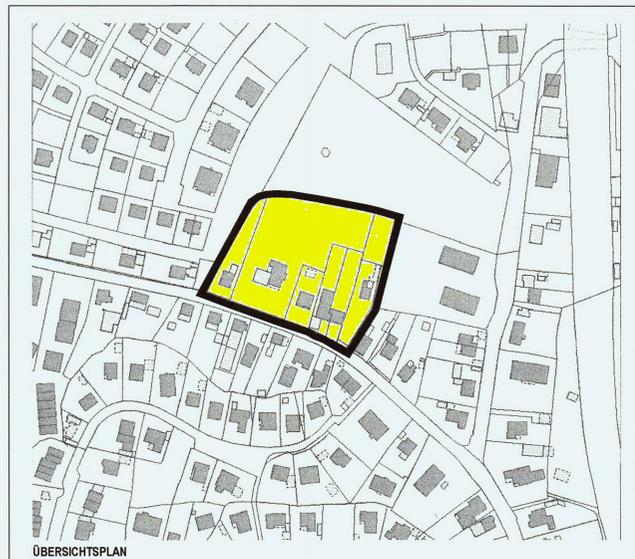
AM MOORWEG 13, 21514 GÜSTER
TEL. 041581890 277 FAX 890 274
EMAIL: info@planwerkstatt-nord.de

GÜSTER, DEN 08.02.2016

 PLUMVERFASSER

SATZUNG

4. AUSFERTIGUNG



SATZUNG DER STADT SCHWARZENBEK



BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "An der Schäferkoppel"

Für die Grundstücke Bismarckstraße Nr. 46a, 48, 50, 52 und 54
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan mit Plangeltungsbereich

Quelle: Stadt Schwarzenbek

SATZUNG

4. AUSFERTIGUNG

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Schwarzenbek

Inhaltsübersicht

Seite

1. Grundlagen für die Aufstellung des B-Planes Nr. 14	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Wahl des Verfahrens	2
1.3 Plangrundlage	2
1.4 Planvorgaben	3
1.5 Altlasten/ Altablagerungen	4
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	4
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	4
3. Planungsanlass und Planungserfordernis	5
3.1 Ziel und Zweck der Planung	6
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung	6
4.1 Art der baulichen Nutzung	6
4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	6
Bauweise und Gebäudehöhe	6
4.2.1 Maß der baulichen Nutzung	7
4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	7
4.2.3 Bauweise	7
4.2.4 Gebäudehöhen	7
4.3 Erschließung	7
4.3.1 Verkehrliche Erschließung	8
4.3.2 Ver- und Entsorgung	8
4.4 Örtliche Bauvorschriften	8
4.5 Grünordnerische Festsetzungen	9
5. Auswirkungen der Planung	9
5.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	9
5.1.1 Artenschutz	10
5.2 Immissionsschutz	10
6. Beschluss über die Begründung	10

Anlage

Artenschutzprüfung durch das Büro BBS aus Kiel

1. Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 14

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, (BGBl. I S. 1509)

1.2 Gewähltes Verfahren

Die Gemeinde wird dieses Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchführen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die zulässige festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist kleiner als 20.000 m².
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – *der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.*

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforder-

lich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB findet keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt auch für den vorliegenden Bebauungsplan.

1.3 Plangrundlage

Der Lageplan als Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Agnar Boysen aus Schwarzenbek erstellt und beglaubigt.

1.4 Planvorgaben

- **Flächennutzungsplan**

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzenbek ist der hier überplante Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan kann der Abbildung 1 entnommen werden.

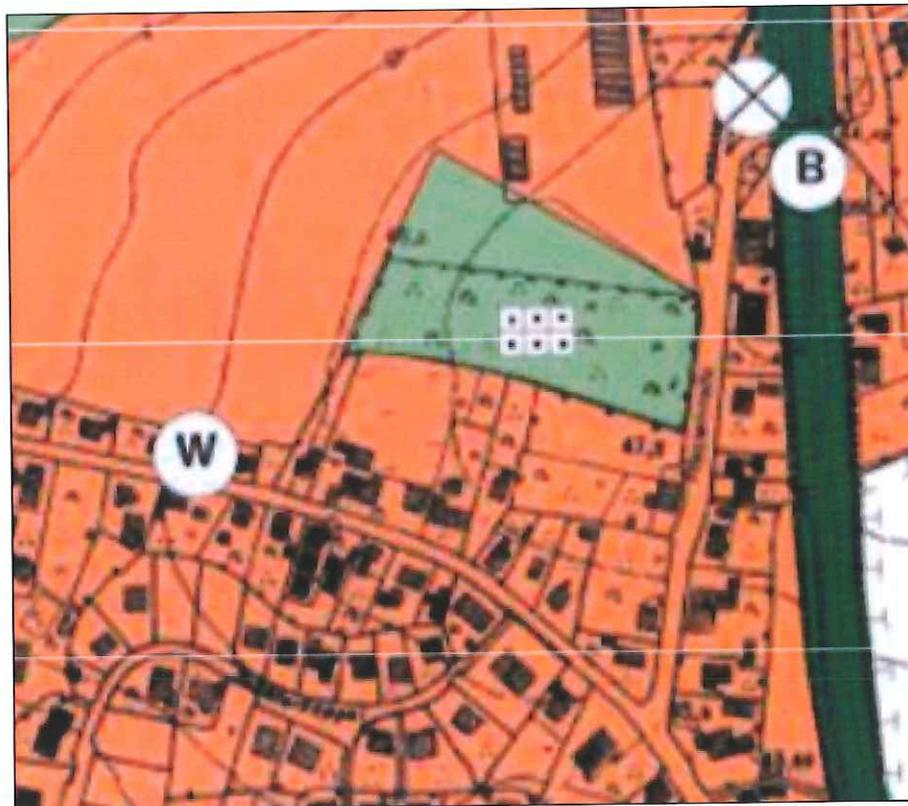


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

- **Bebauungsplan**

Für das zu überplanende Gebiet besteht kein Bebauungsplan, so dass für die Beurteilung von Baumaßnahmen der § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden ist.

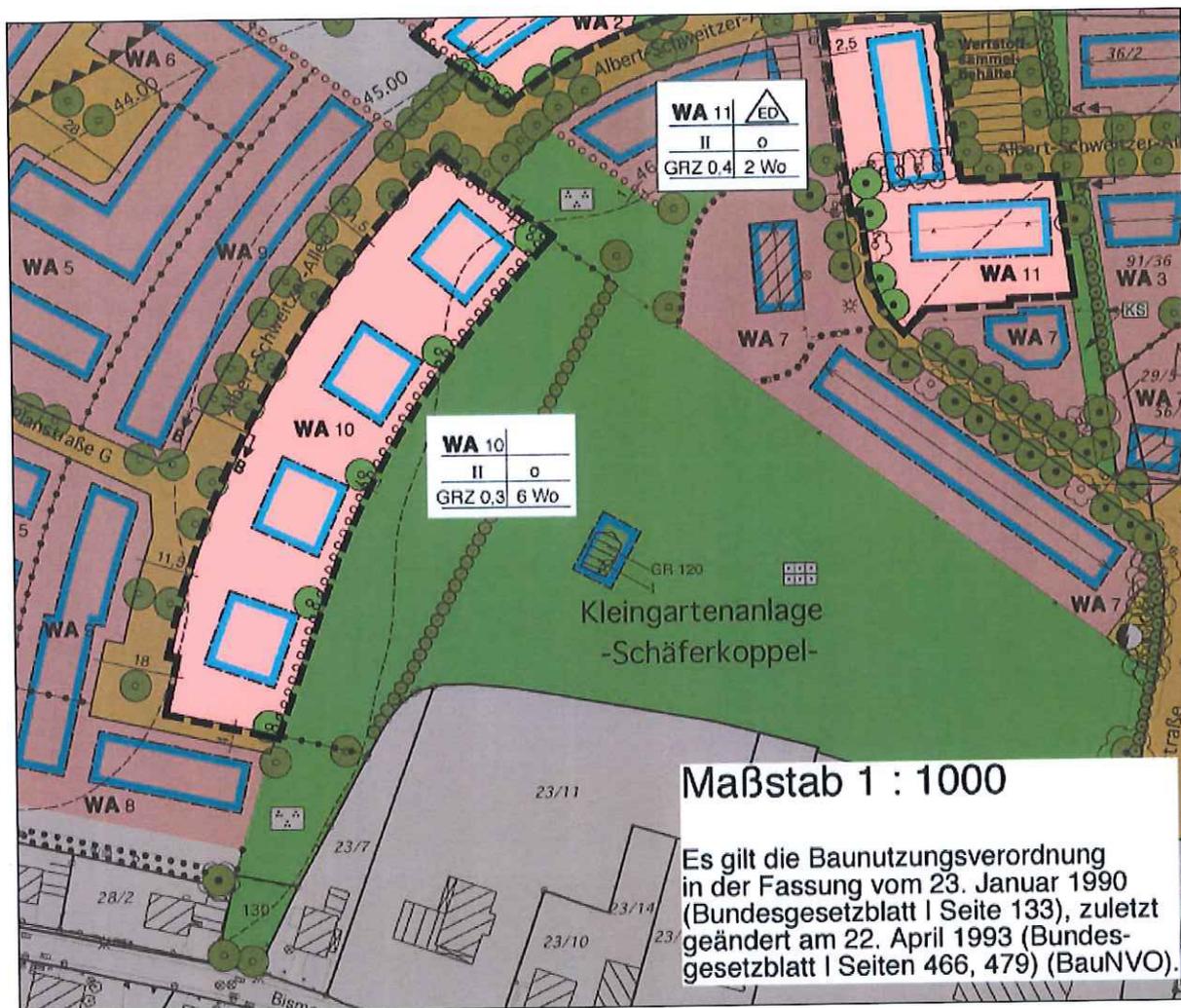


Abbildung 2: Verkleinerter Auszug aus dem angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 37, 1. Änderung

Wie dem Auszug in Abbildung 2 zu entnehmen ist, setzt der angrenzende Bebauungsplan analog zu den Vorgaben des Flächennutzungsplanes den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches als allgemeine Wohngebiete fest. Zulässig sind überwiegend zwei Vollgeschosse mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4. Die Zahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude ist auf 6 bzw. 2 begrenzt.

• Sonstige Satzungen

Die Stadt Schwarzenbek verfügt über eine Baumschutzsatzung, die seit Dezember 2010 rechtskräftig ist. Geschützt sind hiernach u.a. auch Nadelgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 1 m Höhe, außer Lärchen, Tannen und Fichten.

1.5 Altlasten / Altablagerungen

Der Stadt sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes keine Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen bekannt.

2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 liegt im Westen des Stadtgebietes und umfasst die bebauten Grundstücke 46, 46a, 50, 52 und 54 an der Bismarckstraße südlich der Kleingartenanlage Schäferkoppel.

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich ist im vorderen Bereich an der Bismarckstraße mit eingeschossigen Wohngebäuden unterschiedlicher Größe bebaut. Die rückwärtigen Grundstücksteile werden als Gärten genutzt. In dem größeren Wohngebäude Bismarckstraße 52 befindet sich ein Friseursalon.



Abbildung 3: Vorhandene Straßenrandbebauung im Plangebiet von Osten



Abbildung 4: Vorhandene Straßenrandbebauung im Plangebiet von Westen



Abbildung 5: Großzügige Gartenflächen im rückwärtigen Bereich des Grundstückes Bismarckstraße 52. Im Hintergrund zu erkennen sind die in den letzten Jahren entstandenen zweigeschossigen Wohngebäude mit ausgebauten Staffelgeschossen westlich der Kleingartenanlage.



Abbildung 6: Vorhandener Baumbestand auf dem Grundstück Bismarckstraße 52

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Die Eigentümer des mit ca. 4.500 m² sehr großen Grundstückes Bismarckstraße 52, auf dem ursprünglich ein altes Bauernhaus stand, möchten ihr Grundstück im rückwärtigen jetzt als Garten genutzten Bereich gerne baulich nutzen und haben deshalb eine entsprechende Anfrage bei der Stadt Schwarzenbek gestellt.

Die Grundstücke in dem Bereich an der Bismarckstraße sind nicht durch eine Bebauung in zweiter Reihe geprägt, so dass eine Genehmigung für eine zusätzliche Bebauung im rückwärtigen Bereich auf der Grundlage der Regelungen des § 34 BauGB nicht möglich ist.

Da die Stadt Schwarzenbek eine zusätzliche Bebauung in zweiter Reihe im Sinne einer Nachverdichtung grundsätzlich befürwortet, haben die zuständigen Gremien beschlossen, für das angesprochene Grundstück einen Bebauungsplan aufzustellen.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für den Bebauungsplan Nr. 14 wie folgt zusammenfassen:

Zugunsten der Realisierung einer städtebaulich verträglichen Nachverdichtung sollen mit dem Bebauungsplan rahmensetzende Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur baulichen Gestaltung vorgegeben werden.

4. Inhalt der Bebauungsplanänderung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist durch Wohnbebauung geprägt und wird deshalb - entsprechend der Vorgaben des Flächennutzungsplanes - als allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt.

Wie auch bei anderen Bebauungsplänen der Stadt Schwarzenbek enthält dieser Bebauungsplan neben der Planzeichnung auch textliche Festsetzungen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Durch die **textlichen Festsetzungen Nr. 1.1** und **Nr. 1.2** werden deshalb zur Steuerung und Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen in den allgemeinen Wohngebieten einige Nutzungseinschränkungen gegenüber dem Nutzungskatalog des § 4 der BauNVO vorgenommen. Danach sind im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Tankstellen und Gartenbaubetriebe nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen des § 4 BauNVO.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Flächennutzungsplan das Gebiet bereits als Wohnbaufläche ausweist, ist diese Entwicklung gewährleistet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Gebäudehöhe

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Die vorhandene Bebauung an der Bismarckstraße ist durch eingeschossige Gebäude mit geneigten Dächern geprägt. Aus diesem Grunde wird für den südlichen Bereich des Plangebietes eine eingeschossige Bebaubarkeit vorgegeben. Für den rückwärtigen, nördlichen Bereich sollen auch Gebäude mit zwei Vollgeschossen zugelassen werden. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,25 vorgegeben. Damit ist sie

deutlich höher als die bisher ausgenutzte GRZ, die für das Gebiet im Mittel bei ca. 0,14 liegt.

Die Baunutzungsverordnung bestimmt, dass die festgesetzte GRZ zugunsten der Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO¹ um bis zu 50% überschritten werden darf, sofern der B-Plan keine andere Regelung trifft. Da diese 50% Überschreitung oftmals nicht ausreicht, wird durch die **textlichen Festsetzung Nr. 2.2** eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,5 zugelassen. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Tiefe der Grundstücke und der daraus resultierenden langen Zufahrten gerechtfertigt.

Die festgesetzte Geschossflächenzahl² (GFZ) für den zweigeschossigen Bereich wird mit 0,6 vorgegeben. Die Festsetzung einer GFZ für den südlichen Bereich erübrigt sich.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Für die bereits bebauten Grundstücksbereiche werden einzelne überbaubare Flächen festgesetzt, die unter Berücksichtigung der Baugrenzen auch noch bauliche Erweiterungen der Bestandsgebäude zulassen. Für die rückwärtigen bisher unbebauten Grundstücksbereiche werden vier zusätzliche Baufenster festgesetzt, die nach Maßgabe der Vorgaben in der Planzeichnung bebaut werden können. Die **textliche Festsetzung Nr. 3.2** regelt zudem, dass Überschreitungen der Baugrenzen zugunsten von überdachten Terrassen und Wintergärten ausnahmsweise bis zu 3 m zulässig sind. Die Bauflächen wurden so festgesetzt, dass der vorhandene Baumbestand, der teilw. durch die Baumschutzsatzung der Stadt geschützt ist, nicht beeinträchtigt wird.

4.2.3 Bauweise

Mit Ausnahme des nordwestlichen Baufensters, für das eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt ist, gilt die offene Bauweise (o). Die Festsetzung der abweichenden Bauweise bedeutet, dass Gebäude nur bis zu einer Länge von max. 25 m errichtet werden können. Siehe hierzu die **textliche Festsetzung Nr. 2.2**.

4.2.4 Gebäudehöhen

Zur Höhenbeschränkung wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 9,50 m vorgegeben. Sie gilt sowohl für eingeschossige als auch für zweigeschossige Baukörper. Hierdurch sollen zu große Gebäudehöhen und damit verbundene mögliche Verschattungen benachbarter Grundstücke ausgeschlossen werden. Dachausbauten sind zulässig, sofern hierdurch kein zusätzliches Vollgeschoss entsteht.

4.3 Erschließung

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich ist durch die Bismarckstraße erschlossen. Im Zuge einer Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile können entsprechende Grundstückszu-

¹ Dies sind: Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

² Die Geschossflächenzahl (GFZ) gibt an, wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

fahrten geschaffen werden, für die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt sind, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger im rückwärtigen Bereich, der Träger der Ver- und Entsorgung sowie der Stadt Schwarzenbek zu belasten sind. Geringfügige Abweichungen von der Lage der hierfür festgelegten Flächen sind im Rahmen der Erschließung möglich.

Zum ruhenden Verkehr

Anlagen für den ruhenden Verkehr wie Stellplätze, Garagen und Carports sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen. Sie können auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen vorgesehen werden. Ein entsprechender Stellplatznachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist gesichert. Die Abfallentsorgung wird im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH aus Elmenhorst gewährleistet.

Für die Abwasserentsorgung sind Ver- bzw. Entsorgungsleitungen in der Bismarckstraße vorhanden. Vorrangig ist das unbelastete Niederschlagswasser, insbesondere von den Dächern der Baukörper und von den befestigten Flächen der rückwärtigen Bauflächen, nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 5.1** auf den Grundstücken zurückzuhalten und dezentral dort zu versickern. Ist eine solche dezentrale Rückhaltung und Versickerung wegen eines unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwands aufgrund der Bodenverhältnisse im Einzelfall nicht möglich, kann auf Antrag bei der Stadt Schwarzenbek eine Einleitung des überschüssigen Wassers in die gemeindliche Regenwasserableitung (Muldenanlage bzw. Regenwasserkanal) zugelassen werden. Eine Brauchwassernutzung des Dachflächenwassers ist zulässig.

Löschwasserversorgung

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334-166.701.400 ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

4.4 Örtliche Bauvorschriften

§ 84 LBO ermächtigt die Gemeinde zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Diese können auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB auch Bestandteil eines Bebauungsplanes werden.

Hiermit können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft z.B. die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie die Neigung der Dächer.

Hiervon macht die Stadt Schwarzenbek Gebrauch und hat deshalb Vorgaben für die Gestaltung der Fassaden und Dächer aufgenommen. Auf diese Weise sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen Baukultur ein gestalterischer Rahmen gesetzt und ortsuntypische Materialien ausgeschlossen werden. Diese Regelungen werden für erforderlich gehalten, um die bisher unbebauten Flächen, aber auch bauliche Erweiterungen oder Umbaumaßnahmen der bestehenden Gebäude, auch z.B. für energetische Sanierungen nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes,

besser in das Ortsbild einzupassen und eine möglichst homogene Gestaltung zu gewährleisten.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen

Diese Bebauungsplanänderung enthält auch einige grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Text zugunsten einer Durchgrünung des Geltungsbereiches.

So ist nach Maßgabe der **textliche Festsetzung Nr. 5.2** pro 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm anzupflanzen. Auch zusammenhängende größere Stellplatzflächen sind mit einem Laubbaum pro 6 Stellplätze zu begrünen. (**textliche Festsetzung Nr. 5.3**).

Die **textliche Festsetzung Nr. 5.4** schließlich bestimmt, dass die zur Erhaltung festgesetzten Anpflanzungen, wie z.B. die vorhandene Hecke auf dem Grundstück Bismarckstraße 52 oder anzupflanzende Bäume gemäß **Nr. 5.2** oder **5.3**, auf Dauer zu sichern und zu erhalten sind. Bei Abgang einzelner Gehölze sind diese in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich. Auch ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nicht anzuwenden. Denn gemäß § 13 a, Absatz 2 Nr. 4 BauGB „gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“ Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt jedoch **nicht** bei einer Überplanung bestehender Ausgleichsflächen oder vorhandener Biotope. Entsprechende Flächen gibt es allerdings in diesem Bebauungsplan nicht.

5.1.1 Artenschutz³

Um eine Beeinträchtigung aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erfassen und zu berücksichtigen, wurde eine faunistische Potenzialabschätzung mit artenschutzrechtlicher Betrachtung nach § 44 BNatSchG vorgenommen, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Sie wurde ausgearbeitet vom Büro BBS aus Kiel.

Der Potenzialabschätzung ist zu entnehmen, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen, da durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes weder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden noch Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden.

³ Siehe hierzu den als Anlage beigefügten Bericht zum Artenschutz mit Stand vom 25.09.2015.

5.1.2 Immissionsschutz

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lage des Plangebietes sind unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.

6. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Stadtverordnetenversammlung Schwarzenbek in der Sitzung am 28.01.2016 gebilligt.

Schwarzenbek, den 10. Februar 2016





Ute Borchers-Seelig
(Bürgermeisterin)

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de, www.planwerkstatt-nord.de

In Abstimmung mit dem Büro:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54, 24111 Kiel
www.BBS-Umwelt.de
Tel.: 0431 698845 Fax: 698533

Stand: 28.01.2016

Güster, den 08/02/2016.....


Hermann S. Feenders
(Planverfasser)

Stadt Schwarzenbek, B-Plan Nr. 14

Artenschutzprüfung Fauna



Stadt Schwarzenbek, B-Plan Nr. 14

Artenschutzprüfung Fauna

Auftraggeber:

Stadt Schwarzenbek

Über

Planwerkstatt Nord Büro für Stadtplanung & Planungsrecht

Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner

Am Moorweg 13 - 21514 Güster

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter:

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 25.9.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND METHODIK	5
2.1 Untersuchungsraum	5
2.2 Methode	5
2.3 Rechtliche Vorgaben	6
3 BESTAND FAUNA UND LEBENSÄRÄUME	7
3.1 Siedlungsflächen	7
3.3.1 Gebäude und Gärten	7
4 BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE FAUNA.....	12
4.1 Planung	12
4.2 Wirkfaktoren	12
4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	12
4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4.3 Auswirkungen.....	13
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	14
5.1 Europäische Vogelarten.....	15
5.1.1 Ungefährdete Brutvögel der Gehölze und sonstiger Baumstrukturen	15
5.1.1 Ungefährdete Brutvögel der Gebäude	16
5.2 Fledermäuse.....	17
5.2.1 Gefährdete und ungefährdete Fledermäuse	17
6. HANDLUNGSBEDARF ZUM ARTENSCHUTZ	18
6.1 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen.....	18
6.1 Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen	18
7. ZUSAMMENFASSUNG	19
8. LITERATUR	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwarzenbek plant mit dem B-Plan Nr. 14 die Neuordnung der Bauflächen im Geltungsbereich nördlich der Bismarckstraße. Das Plangebiet weist bereits Wohnbebauung auf. Die z.T. großen Grundstücke erlauben jedoch eine Verdichtung der Nutzung, die durch den B-Plan geregelt werden soll. Für Neu- und Anbauten möchte die Stadt einen verbindlichen Rahmen vorgeben. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen v.a. im Nordwesten des Plangebietes.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer Artenschutzprüfung auf der Basis einer Potenzialanalyse beauftragt. Diese wird hiermit als Entwurf zu der Variante B des B-Planvorentwurfs vorgelegt.

2 Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich im Nordwesten der Stadt Schwarzenbek in einem größeren Wohngebiet an der Bismarckstraße (s. Abb. 1). Er umfasst Hausgärten mit größeren Grundstücken und meist rückwärtigen zum Teil gehölzbestandenen Gartenflächen. Es handelt sich um den Geltungsbereich des B-Plans. Durch die vorgesehene Ordnung der Bautätigkeit innerhalb dieser Flächen werden keine erheblichen Wirkungen auf die Fauna außerhalb des Geltungsbereiches ausgelöst, so dass die Betrachtung sich auf die B-Planfläche beschränkt.

2.2 Methode

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Biotopen und Lebensräumen. Es wurden Tier-Lebensräume und Tierartengruppen ausgewählt, die durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten und näher betrachtet werden müssen.

Zunächst wird der Ist-Zustand analysiert. Hierzu erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Landschaftsstrukturen sowie der potenziellen Fauna. Als Grundlage dient eine im August 2015 durchgeführte Geländebegehung. Die Arten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet, anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern vor allem die auf entsprechenden Flächen vorkommenden europäisch geschützten Tiergruppen. In diesem Fall werden Fledermäuse, Vögel und Amphibien/Reptilien betrachtet. Weitere Arten werden bei Vorliegen konkreter Hinweise erwähnt. Die ermittelte Fauna kann in die Darstellung des Bestands im B-Plan einfließen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Die Verknüpfung der Bedeutung der potenziellen Fauna mit den zu erwartenden vorhabensbezogenen Wirkfaktoren und ihren möglichen Auswirkungen führt anschließend zur Wirkungsprognose für die betroffenen Tierarten.

Sofern geschützte Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten, d.h. es ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung und Kompensation erforderlich. Es wird aus diesem Grund ggf. geprüft, ob geplante Ausgleichsmaßnahmen auch aus Sicht des Artenschutzes geeignet sind, Lebensstätten zu ersetzen.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-

Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke („time lag“) Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich geplanten Vorhaben erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Bestand Fauna und Lebensräume

Nachfolgend werden die einzelnen Lebensräume/Lebensraumtypen und der darin zu erwartende Bestand der Fauna kurz beschrieben.

3.1 Siedlungsflächen

Das Plangebiet umfasst ein Wohngebiet mit kleineren und einem großen, in allen Fällen tiefen Gartengrundstücken.

3.3.1 Gebäude und Gärten

Die Gebäude sind Einfamilienhäuser in einem guten Pflegezustand, d.h. sie bieten der Fauna nur wenige Möglichkeiten der Nutzung als Lebensstätte. Verschalungen mit Spalten für Fledermäuse und von außen zugängliche Dachböden fehlen meist, ein Rotsteingebäude weist künstliche Nistkästen und Potenzial für Fledermäuse auf.

Ältere Gebäude weisen meist eine deutlich bessere Eignung auf. Sie haben alte Obstbäume aber auch größere Bäume im Hintergarten, kleinere Schuppen und Holzlager bieten teilweise für Fledermäuse und Vögel geeignete Lebensstätten.

Wochenstuben sind in den Bäumen nicht anzunehmen, soweit diese einsehbar waren. Zwergfledermäuse nutzen Gebäude mit Spalten/Verschalungen als Tagesquartiere.

Geltungsbereich:



Da diese Art häufig die Quartiere wechselt, ist ein Vorkommen in Gebäuden im B-Plangebiet denkbar, die meisten Häuser bieten aber keine offensichtlichen Einflugmöglichkeiten oder Verschalungen als Lebensstätten.

Winterquartiere sind nicht zu erwarten, da die Tiere sich in größeren Gruppen zusammenfinden und offene Keller / Höhlen hier nicht bekannt sind. Es wurden jedoch keine Begehungen in Gebäuden gemacht.

Die vorhandenen Gärten und die Gehölzstrecken/Hecken können von Fledermäusen als Flugstraßen zwischen Quartieren und Jagdrevieren genutzt werden.

Die Gärten werden v.a. als Ziergärten mit Rasen und teilweise älteren Bäumen, auch Obstbäumen genutzt. Schuppen und Unterstände bieten z.T. Brutmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter und Kulturfolger der Vogelwelt, wie z.B. Amsel, Hausrotschwanz und Zaunkönig. Dies gilt insbesondere für die Umgebung, d.h. v.a. einen nördlichen Kleingarten. Gemäß dem Pflegezustand sind weitere Vogelarten möglich. Es sind hier v.a. häufigere Gebüsch- und Bodenbrüter zu erwarten. Gehölzbrüter können in einigen größeren Bäumen oder in älteren Obstbäumen vorkommen, so Meisenarten, Grasmücken oder Fitis und Rotkehlchen.

Fledermausquartiere in Bäumen sind hier nur eingeschränkt zu erwarten. Nur in den Großbäumen mit Höhlen oder Spalten oder in Fledermauskästen können Quartiere ausgebildet sein.

Amphibien könnten die Gärten als Landlebensraum dienen. Dies ist jedoch eher im Umfeld v.a. für Erdkröte und Grasfrosch denkbar.

Umgebung:



Weitere Artengruppen

Im gesamten Untersuchungsgebiet sind Hermelin, Baum- und Steinmarder zu erwarten. Unterschiedliche Mäusearten, der besonders geschützte Maulwurf und das Eichhörnchen kommen vor. Die Haselmaus als streng geschützte Art ist hier nicht anzunehmen, da naturnahe Gehölzbestände mit hohem Beerenanteil oder Haselnüssen nicht ausreichend vorkommen.

Die Fauna wird nachfolgend den Einzelräumen zugeordnet, die sich im Siedlungsbereich im B-Plangebiet durchmischen.

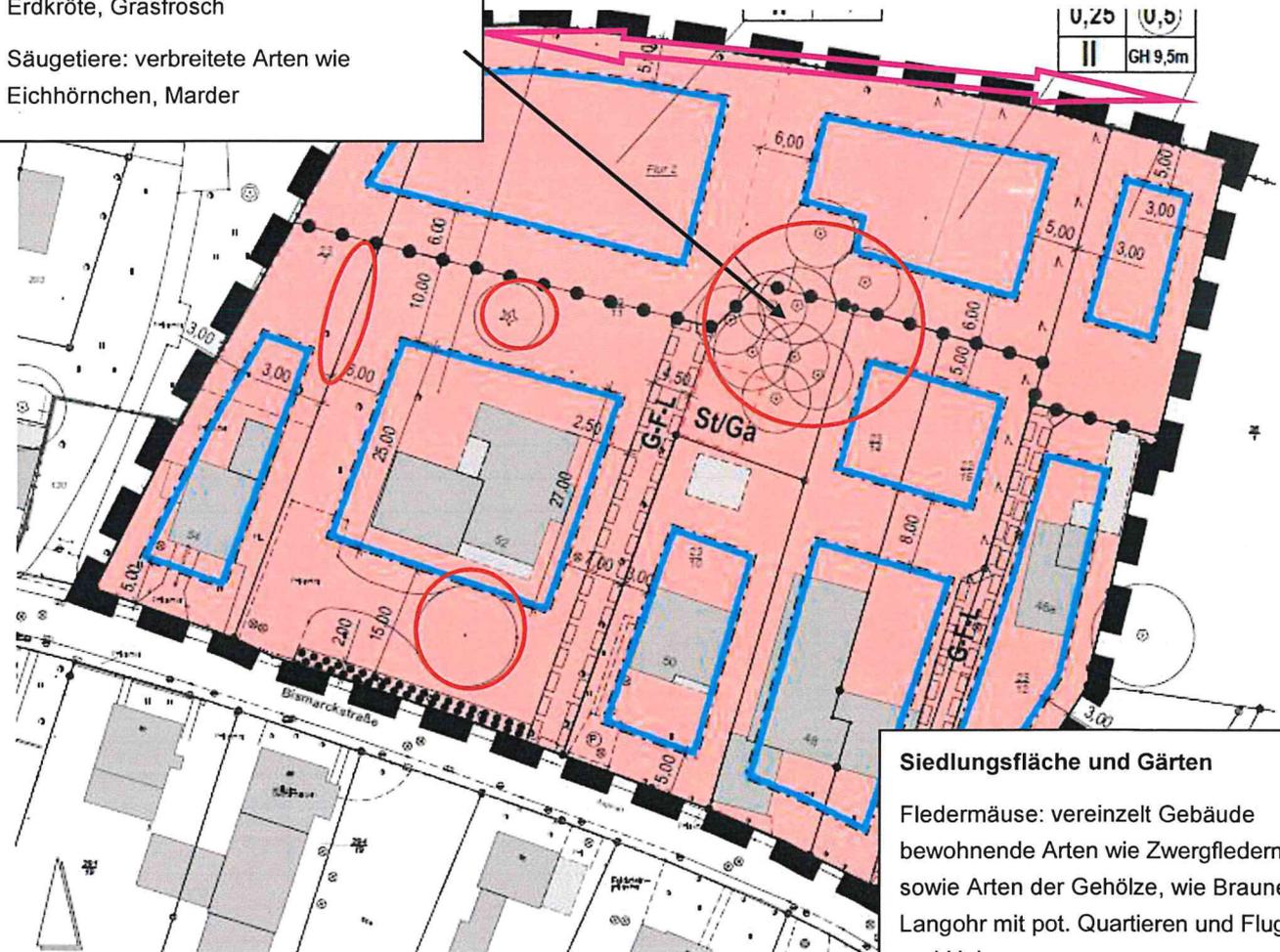
Gehölze im mittleren Bereich (Großbäume) und Hecken und Gebüsche an Grenzen

Fledermäuse: pot. Quartiere in älteren Bäumen, Flugachse 

Vögel: Arten der größeren Gehölze mit z.T. Höhlungen, 

Amphibien: Sommer-/Winterlebensräume
Erdkröte, Grasfrosch

Säugetiere: verbreitete Arten wie Eichhörnchen, Marder



Siedlungsfläche und Gärten

Fledermäuse: vereinzelt Gebäude bewohnende Arten wie Zwergfledermaus sowie Arten der Gehölze, wie Braunes Langohr mit pot. Quartieren und Flug- und Nahrungsraum

Vögel: Halbhöhlenbrüter an Gebäuden wie Hausrotschwanz und Bachstelze sowie Gehölzbrüter der Gärten

Amphibien: Sommer-/Winterlebensraum

Abb. 1: B-Plan-Vorentwurf mit Funktionsräumen Fauna (Planwerkstatt-Nord, Aug. 2015)

Tab. 1: Faunistisches Potenzial: (Abkürzungen s. o.)

Art, Gattung, Gruppe		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial Untersuchungsgebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Siedlungsfläche Gärten	Siedlungsfläche Gebäude
Fledermäuse							
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	+	IV	D	TQ, NG	TQ, Wo
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	+	+	IV	D	NG	TQ
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	+	+	IV	3		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	3	TQ, NG	TQ
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	+	+	IV	V	NG	TQ, Wo
Brutvögel							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+				W	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	+					W
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	+				W	(W)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+				W	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	+				W	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	+				(W)	(W)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	+				W	
<i>Pica pica</i>	Elster	+				W	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	+			V	W	W
<i>Pylloscopus trochilus</i>	Fitis	+				W	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	+				W	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	+				W	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	+				W	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	+				W	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	+				W	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	+					W
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	+				W	
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz	+					W
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	+			V		W
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+				W	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	+				W	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	+				W	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	+				(W)	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+				W	(W)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	+					W
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+				W	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	+				W	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	+				W	W
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	+				W	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	+				W	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+				W	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	+				W	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	+				W	(W)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+				W	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+				W	
Amphibien							

Art, Gattung, Gruppe		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial Untersuchungsgebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Siedlungsfläche Gärten	Siedlungsfläche Gebäude
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	+				W	
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	+				W	
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	+				W	
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	+				W	

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

R = (extrem) selten

D = defizitär

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

NG = Nahrungsgast

TQ = Tagesquartier

Wo = Wochenstube

4 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna

4.1 Planung

Mit der Planung soll eine Verdichtung der Wohnbebauung im Geltungsbereich erreicht werden. Die aktuelle Planvariante ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Da das Planungsziel des Bebauungsplans im Wesentlichen neben dem Erhalt von bebauten Bauflächen die Möglichkeit von baulichen Erweiterungen in einem angemessenen Rahmen besteht, beschränkt sich das Bebauungskonzept auf die Steuerung der zulässigen baulichen Erweiterungen in die rückwärtigen Grundstücksbereiche. Die Baufenster lassen eine Bebauung nördlich der bestehenden Häuser und eine damit einhergehende bauliche Verdichtung in Teilbereichen zu. Zufahrten werden geregelt.

Die Grundstücksbereiche können zudem durch baulichen Anlagen ergänzt werden, sie werden darüber hinaus wie bislang auch, als private Hausgärten genutzt werden.

Vorhandene Grünstrukturen werden durch den B-Plan nicht gesondert gesichert. Bäume sind tws. durch die Baumschutzsatzung geschützt.

4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Da der B-Plan im Wesentlichen ergänzende rückwärtige Bebauung ermöglicht, werden Bautätigkeiten in den Baufenstern nördlich der bestehenden Häuser erwartet. Hier und in bestehender Bebauung kann es zu Umbau oder Neubau kommen. Hierfür ist jeweils über Bauanträge der Artenschutz zu berücksichtigen. Dies ist nicht Gegenstand der Betrachtung für den B-Plan. Der B-Plan regelt jedoch den Artenschutz für die Baufenster im Allgemeinen und weist bei Bedarf auf erforderliche artenschutzrechtliche Kompensation für die Fläche der Baufenster hin.

Durch Baumaßnahmen sind Biotopverluste, Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit zu erwarten. In den rückwärtigen Baufenstern können vereinzelt Großbäume verloren gehen. Dies sind sowohl Nadel- als auch heimische Laubbäume oder auch Sträucher. Der Lärm der Arbeiten wird durch den Einsatz entsprechend dem heutigen Stand der Technik lärmgeschützter Geräte und Maschinen weitgehend gemindert. Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben.

Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder optische Reize durch die Bewegungen von Baufahrzeugen, Baggerarbeiten etc. wird sich auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken.

Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird.

4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung von Teilflächen sowie das Entfernen von Gehölzen werden Brut- und Nahrungsräume für Vögel, mögliche Quartiere von Fledermäusen und Nahrungsräume und mögliche Flugstraßen von Fledermäusen entfernt bzw. überbaut.

Der Straßenverkehr auf der Bismarckstraße wird sich kaum verändern, da keine umfangreiche Zunahme an Wohnraum zu erreichen ist.

4.3 Auswirkungen

Vögel

Bei den in Tab.1 aufgeführten Vogelarten handelt es sich überwiegend um anspruchslose Gehölzfreibrüter der Gärten, um Nischen- und Höhlenbrüter und um Brutvögel der Gebäude.

An den bestehenden Gebäuden sind daher keine bedeutsamen Eingriffe und damit keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vogelwelt zu erwarten.

In den erweiterten rückwärtigen Baufenstern des B-Planes befinden sich v.a. Rasenfläche, Beete, Zier- und heimische Gehölze. Einige der Bäume dieser Bereiche können Höhlen für Höhlenbrüter aufweisen, größere Höhlen werden nur vereinzelt erwartet. Es gehen einzelne Lebensstätten von Gehölzbrüterarten verloren (Arten s. Tab. 1, Spalte „Siedlungsbereiche, Gärten“). Unter den Gehölzhöhlenbrütern kann z.B. der Buntspecht von der Fällung von Höhlenbäumen betroffen sein.

Während der Bauarbeiten kann es in den genannten Bereichen zu Störungen durch Baulärm kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt, die betroffenen Bereiche sind Gärten, wie sie auch in der weiteren Nachbarschaft umfangreich vorkommen.

Fledermäuse:

Die möglicherweise vorkommenden Fledermäuse würden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren (Höhlenbäume, Gebäude u.a.).

In den Gebäuden sind keine bedeutsamen Eingriffe und damit keine nennenswerten Auswirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten.

In erweiterten Baufenstern werden z.T. größere Einzelbäume überplant, die teilweise Höhlen aufweisen können. Wochenstuben sind in den betroffenen Bäumen nicht wahrscheinlich. Tages-/Balzquartiere werden in den Gehölzen erwartet und können von Bautätigkeiten betroffen sein.

Die anzunehmende Flugstraße entlang von Gehölzen im Norden bleibt unbeeinträchtigt. Dies gilt auch für den Nahrungsraum insgesamt.

Fledermäuse sind durch den B-Plan damit mit Tages- und Balzquartieren betroffen.

Amphibien und Reptilien:

Die Gärten und Gehölzbestände dienen als Sommer- und Winterlebensräume. Da der B-Plan eine flächenhafte Veränderung der Wohnnutzung und Gärten verursachen wird, werden auch die Landlebensräume und die Wanderwege verändert.

Die erweiterten und neuen Baufenster haben geringe Auswirkungen auf den Sommer-/Winterlebensraum. Während der Bautätigkeiten kann es zum Töten von Einzelindividuen kommen. Da hier nicht damit gerechnet wird, dass alle rückwärtige Gebäudeerweiterung gleichzeitig erfolgt, ist jeweils immer mit ausreichendem Raum zum Ausweichen der Tiere zu rechnen. Für evtl. trotzdem auftretendes Töten von Tieren wird davon ausgegangen, dass dieses nicht über das übliche Maß des Tötungsrisikos für Amphibien und Reptilien in der Stadt Schwarzenbek hinausgeht und damit kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf gegeben ist. Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs besteht nicht. Insofern ist auch der Verlust an Gartenfläche zugunsten von Bebauung für die Arten nicht erheblich nachteilig.

Alle Amphibien und Reptilien sind besonders geschützt. Streng geschützte oder gefährdete Arten sind nicht zu erwarten.

Weitere Artengruppen:

Die übrigen Artengruppen, u.a. die Säugetiere, sind durch den B-Plan nicht erheblich betroffen. Die Siedlungsstruktur mit Einzelhäusern und Gärten unterschiedlicher Ausprägung bleibt erhalten.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 4 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2008) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sind nicht betroffen.

5.1.1 Ungefährdete Brutvögel der Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten von Gehölzbrütern sowie eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern am Eingriffsort kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Rodung der zu entfernenden Gehölze nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (September bis Anfang März) durchgeführt wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich,

der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. c).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch mögliche Gehölzrodungen im Bereich der Baufenster können einzelne Lebensstätten für ungefährdete Gehölzbrüterarten verloren gehen.

Da es sich hier um Grundstücke mit größeren Rasen und stellenweise Gehölzen handelt – die jedoch überwiegend erhalten werden können, ist der Verlust von Gehölz nicht von erheblicher Bedeutung. Es gehen dadurch keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren sondern es verbleibt insbesondere der angrenzende Gehölzbereich im mittleren Geltungsbereich und an den Grundstücksgrenzen erhalten.

Da die rückwärtige Bebauung kaum größere Gehölze betrifft, ist für mögliche Höhlenbäume eine geringe Betroffenheit gegeben. Höhlenbäume sind deutlich seltener, so dass der Verlust eine Kompensation erfordert. Betroffen sind ungefährdete Brutvögel, wie der Buntspecht.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit je nach Baumfällvorhaben vor. Dies ist derzeit jedoch nicht abschließend zu bewerten und muss daher ggf. auf Bauantrags- oder Baumfällantrags-ebene (Baumschutzsatzung) geprüft werden.

5.1.1 Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es werden keine Gebäude durch den B-Plan abgerissen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. c).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es werden keine Gebäude durch den B-Plan abgerissen. Sofern Gebäude später z.B. umgebaut oder erweitert werden, ist im Bauantrag dazustellen, ob Fledermäuse oder Vögel betroffen sind. Sofern dies der Fall ist, besteht die Möglichkeit, über Ersatznistkästen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 4).

5.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten und damit auch alle im Planungsraum vorkommenden sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie europaweit streng geschützt.

Zu prüfen ist hier, ob durch das Vorhaben die ökologische Funktion wesentlicher Lebensraumbestandteile (populationsbedeutsame Quartiere, essentielle Jagdhabitats, traditionelle Flugstraßen) beseitigt oder gestört werden und dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen kann.

5.2.1 Gefährdete und ungefährdete Fledermäuse

Braunes Langohr *Myotis daubentonii* und Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii* (beide RL SH 3)

Zwerg- und Mückenfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und *Pipistrellus pygmaeus* (beide RL SH D)

Breitflügelledermaus *Eptesicus serotinus*, Vorwarnliste

Die Arten werden hier zusammen betrachtet, da sich in der Bewertung keine Unterschiede ergeben.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es werden durch den B-Plan, bzw. die ermöglichte Bebauung, einige Bäume entfernt werden, die auch als Tagesquartiere geeignet sind. Weiterhin können Gebäude umgebaut werden, die ebenfalls Spalten, Verschalung o.a. mit Tagesquartieren aufweisen können. Dazu sind derzeit keine Planungen bekannt.

Sofern die Rodungs- und Umbauarbeiten außerhalb der Sommer- und Tagesquartierzeiten (April bis November) stattfinden, ist nicht mit dem Töten von Tieren zu rechnen, da diese dann von Fledermäusen nicht genutzt werden. In der Zeit möglicher Fällung von Bäumen im Oktober und November oder bei Umbauarbeiten an Gebäuden können Spalten und Höhlen als Tagesquartiere genutzt werden. Es ist daher bei Baumfällung oder Fassadenumbau außer in den Monaten Dezember bis Anfang März eine Vor-Ort-Überprüfung auf Fledermäuse durchzuführen, um Tötung auszuschließen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung, Licht) treten während der Bauphase auf. Da die Arbeiten tagsüber erfolgen, ist der Aktivitätszeitraum der Fledermäuse ungestört.

Die Störungen sind daher als nicht erheblich einzustufen, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es werden durch den B-Plan, bzw. die ermöglichte Bebauung, einige Bäume entfernt, die möglicherweise als Tagesquartier dienen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation durch das Roden von Bäumen sind nicht zu erwarten, da die meisten Bäume erhalten werden und im Nahbereich ein weiterer Anteil an potenziellen Spalten-/Höhlenbäumen vorhanden ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der Lebensstätten ist gewährleistet und der Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Arten wird nicht verschlechtert.

6. Handlungsbedarf zum Artenschutz

6.1 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Artenschutz und Eingriffsregelung:

Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemäß BNatSchG in der Zeit vom 01.10. – 28/29.2. des Jahres durchzuführen. Bei Bäumen mit Durchmesser > 20 cm ist zur Vermeidung von Tötung von Fledermäusen in Tagesquartieren eine Fällung erst nach dem 1.12. möglich oder eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, die Tötung ausschließt.

Bei Veränderungen an der Beleuchtung, z.B. der Straßen, werden insektenfreundliche Lampen empfohlen, die sowohl den nächtlichen Insekten als auch den Fledermäusen zu Gute kommen.

Im Falle des Abrisses von Gebäuden ist im Rahmen der Bauanträge sicher zu stellen, dass keine Quartiere an Häusern in genutzten Zeiträumen entfernt werden. Darüber hinaus sollten die Eigentümer auch auf die Minimierungsmaßnahme (zeitliche Vorgaben) im Rahmen von Baugenehmigungen hingewiesen werden.

6.1 Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen Artenschutz

Nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich (Vögel)

Durch das Entfernen von kleineren Gehölzbeständen werden die Vögel der Gehölze nicht erheblich beeinträchtigt, da keine kompletten Reviere verloren gehen. Ein Ausgleich wird daher nicht erforderlich. Durch den möglichen Verlust von einigen Großbäumen können Bruthöhlen z.B. des Buntspechtes verloren gehen. Für diese ist die Anbringung von 4 Bruthöhlen als Nisthilfen erforderlich. Da die Arten nicht gefährdet sind, kann die Maßnahme sowohl vor als auch nach Umsetzung weiterer Bebauung ausgeführt werden. Dieses ist daher im Rahmen von Bauanträgen dann zu regeln, wenn geklärt ist, ob Fällungen größerer Bäume erfolgen.

Kompensationsmaßnahmen Fauna in der Eingriffsregelung:

Gemäß den Vorgaben des B-Planes ist eine Kompensation nicht erforderlich. Dieses kann auch aus der Sicht der Fauna bestätigt werden, da neu zugelassene Bebauung in rückwärtigen Baufenstern einen für die Fauna wenig bedeutsamen Bereich betrifft.

7. Zusammenfassung

Mit dem B-Plan 14 der Stadt Schwarzenbek soll die vorhandene Wohngebietsstruktur erweitert werden. Ergänzende Bebauung wird in rückwärtig erweiterten oder neuen Baufenstern ermöglicht.

Die vorhandenen Gärten weisen überwiegend eine intensive Gartennutzung auf, teilweise sind ältere Gehölzbestände vorhanden und können Vögeln der Gehölze, Gärten und z.T. der Gebäude Brut- und Lebensraum bieten. Fledermäuse nutzen ältere Gehölzbestände und offene Gebäude als Quartiere, Flugwege und Nahrungsräume. Für Amphibien und Reptilien stellen die Gärten Sommer- und Winterlebensräume dar.

Konflikte durch die Bebauung als Folge des B-Planes treten dadurch vereinzelt auf, dass größere Bäume mit Höhlen und Brutvögeln der Gehölze in den neuen Baufenstern möglicherweise gerodet werden. Hier ist im Falle von Gehölzrodung eine Beeinträchtigung von Lebensstätten von Höhlenbrütern und Fledermäusen zu erwarten. Letztere können auch bei Umbauarbeiten an Fassaden mit Tagesquartieren betroffen sein. Dies lässt sich jedoch durch Bauzeitenregelungen und für die Vögel durch Nisthilfen und Ersatzquartiere kompensieren, was in Bauanträgen mit Kenntnis der betroffenen Bäume oder Häuser zu regeln wäre. Angrenzende Bereiche mit umfangreichen und bedeutenderen Gehölzbeständen bewirken zudem, dass der Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Gehölzfreibrüter gewährleistet ist. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG tritt nicht auf und eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

8. Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Singvögel. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. et al (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Band 2: Wirbeltiere.
- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft – Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“. Angewandte Landschaftsökologie, H. 44.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.